

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 98/12 B

L 3 R 957/11 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 (4) R 142/08 (SG Münster)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 22. Februar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 22.2.2012 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Wiederaufnahmeklage der Klägerin gegen das Urteil des LSG vom 17.5.2010 - L 3 R 142/10 - als unzulässig verworfen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 5.3.2012 zugestellten Beschluss des LSG hat die Klägerin mit einem von ihr am 13.3.2012 gefertigten und am 14.3.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt und gleichzeitig Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO), wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daran fehlt es. Die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, die im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3).
- 3 Vorliegend kann die Klage mit den Ziel, das durch das rechtskräftige Urteil des LSG vom 17.5.2010 - L 3 R 142/10 - abgeschlossene Verfahren wieder aufzunehmen, keinen Erfolg haben. Die Wiederaufnahmeklage ist unzulässig, die Klägerin hat einen Wiederaufnahmegrund nicht schlüssig behauptet. Die Entscheidung des LSG vom 22.2.2012 ist nicht zu beanstanden.
- 4 Nach § 179 Abs 1 SGG kann ein rechtskräftig beendetes Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn die in §§ 579 und 580 ZPO genannten Voraussetzungen für die Erhebung einer dort geregelten Nichtigkeits- bzw Restitutionsklage erfüllt sind. Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn ein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat (§ 179 Abs 2 SGG). Die Klägerin hat jedoch weder behauptet, dass ein Vertreter der Beklagten strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er entscheidungserhebliche Tatsachen wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat, noch hat sie einen der - in §§ 579, 580 ZPO abschließend geregelten - Nichtigkeits- bzw Restitutionsgründe schlüssig vorgetragen. Die von der Klägerin einzig gerügte inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG vom 17.5.2010 betrifft jedoch weder einen Verstoß



gegen das Prozessrecht iS des § 579 ZPO noch Mängel der Urteilsgrundlagen iS des § 580 ZPO. Da der Klägerin somit mangels Erfolgsaussichten in der Hauptsache keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, hat sie nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.

- 5 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

